

Volksblatt

Tageszeitung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands für die Provinz Sachsen

Einzelpreis 15 Pf.

Halle (Saale), Donnerstag, den 24. Januar 1946

57. Jahrgang / Nr. 20

An die Bauern in Mitteldeutschland, Thüringen und im Lande Sachsen

Aufruf der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone

Bauern, Bauersfrauen!

Das furchtbare Verbrechen, das Hitler und seine Spießgesellen durch ihren Raubkrieg an Europa verübt haben, hat namenloses Leid und Elend auch über unsere deutschen Bauern gebracht.

Weite Gebiete sind durch die Kampfhandlungen buchstäblich verwüstet worden. Ganze Landkreise, die früher Uberschußgebiete waren an Erzeugnissen des Ackers und der Viehwirtschaft, sind heute völlig verelendet. Die Menschen dort hungern. Die Bauernhöfe sind leer.

Vor allem groß ist in diesen kriegsverheerten Kreisen der Mangel an Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen. Ganze Dörfer sind ohne eine einzige Milchkuh oder besitzen nur zwei oder drei Pferde.

So besitzt z. B. der Kreis Lebus in der Mark Brandenburg nur 21 Prozent des früheren Pferdebestandes, ein einziges Prozent des früheren Rinderbestandes und ein Drittel Prozent des ehemaligen Schweine- und Schafbestandes.

Fast ebenso katastrophal ist die Lage in Oberbarnim, im Kreise Prenzlau, in den Kreisen Calau und Spremberg.

Genau so ungeheuerlich ist die Not in einer Reihe von Kreisen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Wir nennen nur die Kreise Ranzow, Stettin, Uckermünde, Anklam, Neubrandenburg, Parchim und Malchin.

Im ganzen Lande Mecklenburg sind heute nur noch 56 Prozent des ehemaligen Pferdebestandes, 44 Prozent des Rinderbestandes, 30 Prozent des ehemaligen Schweinebestandes und 20 Prozent des ehemaligen Schafbestandes (Muttertiere) vorhanden.

Ein Ausgleich des Viehbestandes innerhalb des Landes ist daher unmöglich. Besonders groß ist die Not der Umsiedler, die in diesen Kreisen eine neue Heimat finden sollen.

Welcher deutsche Bauer, welche deutsche Bauersfrau, die von der Notlage der Bauernfamilien in diesen kriegsverheerten Kreisen ruht, wird nicht bereit sein, nach Kräften zur Linderung dieses Elends beizutragen?

Aber es handelt sich nicht nur um eine Nothilfe für die Bauern in den kriegsverheerten Kreisen. Es handelt sich um viel mehr. Die große Aufgabe der Frühjahrsbestellung muß vorbereitet werden. Für das notwendige Saatgut, für Maschinen und Ackergeräte, Treibstoff und Düngemittel wird die Zentralverwaltung für Land- und Forstwirtschaft zusammen mit den Landes- und Provinzialverwaltungen, mit den Gewerkschaften und den übrigen Organisationen des werktätigen Volkes Sorge tragen. Die Arbeiter in den Fabriken haben bereits die Aufgabe übernommen der Massenerstellung von Ackergeräten, Maschinen und chemischen Artikeln zur Versorgung der Bauernschaft. Aber der Aufbau der Viehhäuser kann einzig und allein nur durch die gütige Hilfe der Bauern selbst vollzogen werden.

An auch, mitteleuropäer, thüringische und sächsische Bauern richten wir daher den Ruf, euren Kollegen in den Notkreisen von Mecklenburg und Brandenburg tatkräftig zu Hilfe zu eilen. Ihr habt das große Glück gehabt, daß eure Viehhäuser im wesentlichen von der Kriegsturie verschont blieben. Ihr könnt noch wirtschaften. Ihr habt Pferde, Ochsen, Milch-

kuhe, Schweine und Schafe. Eure Brüder und Schwestern in den Notkreisen Mecklenburgs und Brandenburgs haben buchstäblich nichts. Was soll aber der Bauer im Frühjahr tun, der kein Pferd, keinen Ochsen, nicht einmal eine Kuh zum Anspannen vor dem Pflug besitzt?

Bedenkt, die Hilfe für unsere Bauern in den kriegsverheerten Kreisen ist nicht nur eine Bauernsache. In diesem Frühjahr darf kein Hektar Land in Deutschland unbearbeitet bleiben. Das ist eine Frage auf Leben und Tod für das ganze deutsche Volk. Auch in den Notkreisen muß jeder Morgen Boden bestellt werden. Die Not der Bauernfamilien in Mecklenburg und Brandenburg ist also Volkes-Not.

Ihr selbst würdet darunter leiden müssen, wenn in diesem Frühjahr weite Flächen des Bodens in den Notkreisen unbestellt blieben; denn dann müßte ja euer Lieferoll in Mitteldeutschland, Thüringen und Sachsen entsprechend erhöht werden. Niemand kann heute in Deutschland sagen: was geht mich das Schicksal einer anderen Provinz an. Wir sind alle auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden.

Wir rufen euch auf, mitteleuropäer, thüringische und sächsische Bauern und Bauersfrauen, versammelt euch in jeder Gemeinde, berätet, mit welchen Mitteln ihr helfen könnt! Beschließt gemeindefeindlich, was ihr an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen entbehren und an eure Brüder in den Notkreisen abgeben könnt!

In vorausschauender Sorge um den Aufbau unserer deutschen Landwirtschaft hatte bereits im November vorigen Jahres der Oberstkommandierende der sowjetischen Besatzungstruppen, Marschall Shukow, die Ausfuhr von:

25 000 Rindern,	6 000 Muttersauen und Ebern,
10 000 Pferden,	20 000 Schafen und 15 000 Ziegen
für die Notkreise Brandenburgs, ferner die Ausfuhr von:	
25 000 Rindern,	6 000 Sauen und Ebern,
10 000 Pferden,	20 000 Schafen und 7 000 Ziegen

für Mecklenburg freigegeben.

Diese Ziffern stellen das Mindestmaß dessen dar, was die Notgebiete als sofortige Hilfsmaßnahme brauchen; sie sind klein, verglichen mit der ungeheuren Not.

Mitteleuropäer, thüringische und sächsische Bauern und Bauersfrauen! Die Bauernschaft in Mecklenburg und Brandenburg wartet auf eure Hilfe, sie braucht eure Hilfe. Darum, ihr Bauern und Bauersfrauen, stellt euch mit einander in der Hilfe für die kriegsverheerten Gebiete Beweis, daß der deutsche Bauer ein starkes Gefühl bürgerlichen Gemeinschaftsgeistes besitzt.

Der Bauer hilft dem Bauern! Alle Bauern für eine Sache!

Im festen Vertrauen auf den Gemeinschaftssinn und das vaterländische Verantwortungsbewußtsein unserer mitteleuropäer, thüringischen und sächsischen Bauern und Bauersfrauen ruf ich die Deutsche Zentralverwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone auf, die Hilfsaktion in Gang zu bringen.

Laßt unnütz keinen Tag verstreichen! Bis Mitte Februar müssen die Tiere an Ort und Stelle sein, damit sie auf die Dörfer und Gehöfte der notleidenden Bauern rechtzeitig verteilt werden können.

**Es geht um die Durchführung der Frühjahrsbestellung! Es geht um den Wiederaufbau unserer Landwirtschaft!
Es geht um den Wiederaufbau unserer geliebten deutschen Heimat!**

Die Deutsche Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone

Der Präsident: gez. Hoernle

1. Vizepräsident: gez. Benceck

2. Vizepräsident: gez. Steidle

3. Vizepräsident: gez. Dr. Kramer

Die Regierungskrise in Frankreich

Paris (SNB), 23. Januar

Nach Meldung der Agentur France Presse gab das politische Büro der Kommunistischen Partei Frankreichs heute mittag folgende Note bekannt: „Da die Republikanische Volksbewegung den Vorschlag unserer Partei über die Bestimmung eines kommunistischen Ministerpräsidenten zur Bildung der neuen Regierung nicht angenommen hat, schlug die Kommunistische Partei bekanntlich der Sozialistischen Partei die Bildung einer kommunistisch-sozialistischen Regierung mit einem kommunistischen Ministerpräsidenten vor. Was die Sozialistische Partei betrifft, so erklärte sie, daß sie sich weigere, jede andere Regierungsbildung in Erwägung zu ziehen als eine Regierung, die aus den drei Parteien besteht.“

Unter diesen Bedingungen machte die Kommunistische Partei, die bestrebt ist, Bedingungen zu schaffen, die eine schnelle Lösung der Krise herbeiführen, der Sozialistischen Partei den Vorschlag, für die Präsidentschaft der neuen Regierung eine Persönlichkeit zu bestimmen, die als über den Parteien stehend erscheint.

Die Kommunistische Partei, die normalerweise als stärkste Partei die Präsidentschaft der Regierung zuküme, schlug also die Kandidatur von Felix Gouin vor, der einstimmig zum Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung gewählt wurde. Eine solche Präsidentschaft, die nicht den Charakter der Präsidentschaft einer Partei einnimmt, würde eine günstige Atmosphäre für eine vertrauensvolle und fruchtbare Zusammenarbeit innerhalb der neuen Regierung schaffen.“

Paris (SNB). Nach Meldung der Agentur France Presse wurde zur Beendigung der Te-

tarischen Fraktion der Kommunistischen Partei ein Kommuniqué veröffentlicht, in dem erklärt wird: „In bezug auf den Vorschlag der Sozialistischen Partei hinsichtlich der Kandidatur Vincent Auriols für die sozialistische Präsidentschaft der neuen Regierung halten die Kommunisten einstimmig den Vorschlag der Kandidatur Felix Gouins, der einstimmig zum Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung gewählt wurde, aufrecht, denn eine solche Präsidentschaft trägt nicht den Charakter der Präsidentschaft einer Partei und würde eine Atmosphäre vertrauensvoller und fruchtbarer Zusammenarbeit innerhalb der zukünftigen Regierung schaffen.“

Abgestürztes Flugzeug

Marseille (SNB). Beim Absturz eines britischen Transportflugzeuges in der Nähe von Marseille kamen 22 Insassen ums Leben. Es handelt sich größtenteils um ehemalige britische Kriegsgefangene, die von den Japanern in Singapur gefangenengenommen waren.

Kommission für Menschenrechte

London (SNB), 23. Januar. Wie Reuter meldet, nahm der Sozial-, Humanitäre und Kulturausschuß der Vereinten Nationen einstimmig die Empfehlungen der vorbereitenden Kommission an, daß eine Kommission für Menschenrechte durch den Sozial- und Wirtschaftsrat auf seiner ersten Sitzung aufgestellt werden sollte.

Todesurteile in Prag

Prag (SNB). General Otto Blaha und der General Robert Richter wurden im Pankeřgefängnis durch Erhängen hingerichtet. Das Todesurteil war für den Verrat am tschechoslowakischen Staat und Volk ausgesprochen.

Indonesien - Griechenland

Die Schreiben der Delegation der ukrainischen SSR und der UdSSR an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

London, 23. Januar (TASS).

In einer am späten Abend des 21. Januar zu diesem Zwecke zusammengerufenen Pressekonferenz in Churchhouse wurden die Texte zweier Schreiben, die der Präsident des Sicherheitsrates erhalten hat, verlesen.

In dem ersten Schreiben, das von der ukrainischen Delegation stammt, heißt es:

„Geehrter Herr Makin. Die Delegation der ukrainischen SSR auf der ersten Tagung der Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen handelt im Auftrage ihrer Regierung und lenkt auf Grund des Artikels 35 Punkt I der Charta der Organisation der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf die Lage, die in Indonesien entstanden ist. Wie bekannt, werden in diesem Lande seit einer Reihe von Monaten Kampfhandlungen, die gegen die örtliche Bevölkerung gerichtet sind, geführt, an denen sowohl reguläre englische Truppen als auch feindliche japanische Streitkräfte teilnehmen. Nach der Meinung der ukrainischen Regierung schafft diese Lage eine Bedrohung der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit, und diese Lage entspricht dem Artikel 34 der Charta. Die ukrainische Delegation bittet den Sicherheitsrat, die notwendigen Untersuchungen anzustellen und die von der Charta vorgesehenen Maßnahmen für die Beseitigung der entstandenen Lage zu ergreifen.“

Der Leiter der ukrainischen Delegation
D. Manuilskij

Im zweiten Schreiben, das von der Delegation der UdSSR stammt, heißt es:

„Geehrter Herr Vorsitzender. Die Delegation der Union der SSR handelt im Auftrage der Sowjetregierung entsprechend dem Artikel 35 der Charta der Organisation der Vereinten Nationen und hält es für notwendig, im Sicherheitsrat die in Griechenland geschaffene Lage zu beraten.“

Die Anwesenheit der britischen Truppen in Griechenland nach Beendigung des Krieges ist nicht durch die Interessen des Schutzes der Verbindungswege für die britischen Truppen, die sich in besiegten Ländern befinden, hervorgerufen. Andererseits verwandelte sich die Anwesenheit der britischen Truppen in Griechenland in ein Druckmittel für die innerpolitische Lage im Lande, die nicht selten von den reaktionären Elementen gegen die demokratischen Kräfte des Landes ausgenutzt wird. Eine solche Lage, die eine Einmischung in die innerpolitischen Angelegenheiten Griechenlands mit Unterstützung der Streitkräfte einer ausländischen Macht bedeutet, schuf eine außerordentliche Spannung, die schwere Folgen sowohl für das griechische Volk als auch für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit in sich birgt.

Im Hinblick auf die oben erwähnten Umstände bittet die sowjetische Delegation den Sicherheitsrat, die betreffende Frage zu beraten und die von der Charta vorgesehenen Maßnahmen für die Beseitigung der geschaffenen Lage zu ergreifen.“

Der stellv. Leiter der Delegation der UdSSR
Andrej Gromyko.

Kontrolle aller Lebensmittelbestände

Die Deutsche Zentralverwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besetzungszone gibt bekannt:

Die geregelte Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Lebensmitteln unter Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Rationen bis zur neuen Ernte setzt die reiblose Erzeugung sämtlicher Nahrungsgüter in dem festgelegten Umfang voraus. Ebenso ist notwendig, daß die erfassten Waren in vollem Umfang sichergestellt und nur in Mengen verteilt werden, welche über die in den Versorgungsplänen festgelegten Grenzen nicht hinausgehen. Daher sind Ausgaben jeglicher Art, welche in den Versorgungsplänen nicht vorgesehen sind, unbedingt verboten. Eine scharfe Kontrolle der Erfassung und der gesamten Bewirtschaftung der Nahrungsgüter ist unerlässlich, um den leider immer noch festzustellenden Verstößen gegen die Vorschriften der Erfassung und des Verbrauchs der Nahrungsmittel entgegenzutreten und die Schuldigen nachsichtig zur Verantwortung ziehen zu können. Manche Landwirte und Bauern scheinen noch immer nicht ihre Verpflichtungen begriffen zu haben und sind ihren Lieferpflichten bisher nicht in dem festgesetzten Umfang nachgekommen. Bei den deutschen Verwaltungen in den Betrieben der Lebensmittelindustrie fehlt es ebenfalls häufig an der erforderlichen Einsicht und dem Willen, die Bewegung der bewirtschafteten Güter entsprechend den Vorschriften über die Verwendung von Lieferanweisungen durchzuführen. Unredliche Elemente suchen in egoistischer Weise daraus Nutzen zu ziehen, daß die deutsche Verwaltung noch nicht überall die Bewirtschaftung der lebenswichtigen Nahrungsgüter und die Kontrolle der Landwirte, der Handelsbetriebe, Beschäftigten- und Industriefirmen in den Provinzen und Ländern so straff wie unbedingt erforderlich, durchgeführt hat.

Die Verwaltung für Handel und Versorgung der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland und die Deutsche Zentralverwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besetzungszone haben bei den bisher durchgeführten Kontrollen häufig festgestellt, daß lebenswichtigen Nahrungsgütern in kleineren oder größeren Mengen der Bewirtschaftung entzogen und unter erheblichem Gewinn für die Beteiligten verschoben wurden. Sämtliche Verstöße sowie alle Versuche, Nahrungsmittel entgegen den Vorschriften zu verbrauchen, Bestände zu verheimlichen und Waren zu entwenden sowie alle fahrlässigen Handlungen, die einen Verderb der Nahrungsgüter nach sich zu ziehen drohen, sowie sämtliche sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Versorgungsbestimmungen müssen als scharfe geahndet werden. In diesem Zusammenhang wird eine großangelegte Aktion begonnen, um a. festzustellen, welche Mengen aus der Pflichtabgabe beschafft oder an der Produktion abgegeben wurden, welche Mengen aus den gemeldeten Beständen gemäß den erteilten Genehmigungen rechtmäßig veräußert werden dürfen und welche Mengen aus den Beständen nach dem Stand vom 1. 1. 1946 und denjenigen bestehen, welche am 1. 1. 1946 vorhanden sein mußten. Die Nachprüfung erstreckt sich in erster Linie auf Getreide, Mehl, Nahrungsmittel, Kartoffeln und Zucker, sodann aber auch auf Lebewild, Fleisch, Butter und Stärkeerzeugnisse.

Die Nachprüfungen erfolgen einerseits durch Sonderaufträge, welche die Deutsche Zentralverwaltung für Handel und Versorgung in das gesamte Gebiet der sowjetischen Besetzungszone entsendet, andererseits durch eigene Prüfer der Verwaltungen der Provinzen und Länder. Die Kontrolle erstreckt sich nicht nur auf die Überprüfung der Meldungen und Berichte der Landräte und Oberbürgermeister, sondern auch auf die einzelnen Firmen.

Alle verheimlichten bzw. in der Abrechnung nicht angezeigten Bestände sollen festgestellt werden. Ebenso müssen Händler, Handelsfirmen und andere Betriebe, wenn sie meldepflichtige Bestände aus den Ernten 1944 und 1945 bisher nicht gemeldet haben, diese sofort anmelden. Alle diejenigen, die bis zum 31. 1. 1946 ihre Vermisshnisse nicht nachgeholt haben, müssen mit unachsichtiger Bestrafung rechnen.

Firmen, die Warenbestände böswillig ver-

heimlichen, müssen unverzüglich die Fehlmenge vollen Umfangs erkennen. Gleichmäßig werden in allen Orten namentliche Listen der ständigen Landwirte aufgestellt, die ihrer Abgabepflicht bisher nicht nachgekommen. Derartige Landwirte und Bauer, die noch abgabepflichtige Bestände besitzen und nicht durch Güttung oder andere Beträge nachgeholt haben, sind diese Bestände bis zum Ablauf der Verfügung gestellt sind und beim Erzeuger nur noch auf Abfuhr lagern, oder vorzeitig seiner Lieferpflicht per 31. 12. nicht vollständig durch Abgabe unveränderter Ware nachgekommen ist, kann der Bestrafung noch entgehen, wenn er seine Vermisshnisse bis zum 31. 1. 1946 nachholt.

Die Organisation des Freien Marktes

Vorschriften zur Organisation des Handels in der sowjetischen Besetzungszone

- Die Märkte zum freien Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die den Landwirten nach Erfüllung der Abgabepflicht verbleiben, sind in allen Städten und Dörfern von den Organen der örtlichen Selbstverwaltungen zu organisieren.
- Der Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf den Märkten kann nur unmittelbar durch die Landwirte, welche ihre Abgabepflicht erfüllt und hierüber entsprechende Bescheinigungen von den örtlichen Selbstverwaltungen erhalten haben, erfolgen.
- Die Landwirte haben das Recht, ihren Warenüberschuß in beliebiger Menge und zu frei sich bildenden Preisen nach Vereinbarung zwischen dem Verkäufer auf den Märkten zu verkaufen. Ein Eingriff in die Festsetzung der Preise oder eine Regelung der Höhe der Preise im Wege des Zwanges ist strengstens verboten.
- Der Aufkauf und Wiederverkauf der auf den Markt gebrachten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wird ausdrücklich verboten. Die Wiederverkaufers sind als Spekulanten anzusehen und dem Gericht zu übergeben. Die vorgefundenen Waren sind zu beschlagnahmen und den Warenbeständen der abgabepflichtigen Güter zuzuführen.
- Gleichfalls verboten ist den Firmen und einzelnen Unternehmen, in Form einer Form der Großabfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die bei den Landwirten nach Erfüllung der Abgabepflicht verbleiben, zu tätigen.
- Die örtlichen Selbstverwaltungen sind verpflichtet:
 - a) die Landwirte weitgehend über ihre Rechte in bezug auf den freien Verkauf beliebiger Mengen des Warenüberschusses von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nach der Erfüllung der Abgabepflicht verbleiben, zu Preisen, die von den Landwirten selbst frei festzusetzen sind, aufzuklären;
 - b) in jeder Hinsicht die Anfuhr des Uberschusses von verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach den städtischen Märkten zu fördern;
 - c) beständige Verkaufstage auf den Märkten festzusetzen und die Landwirte, sowie die Großabfuhr der Städte und Dörfer genauestens hierüber zu unterrichten;
 - d) den Marktplatz mit Verkaufstischen, Buden, Verkaufständen und mit dem erforderlichen Inventar auszustatten;
 - e) die Erhebung der Marktgebühr zur Deckung von Marktkosten festzusetzen, jedoch nicht mehr als 25 Rpf beim Verkauf durch fliegende Händler, 50 Rpf beim Verkauf in den Marktständen und 1 RM beim Verkauf vom Wagen oder Kraftwagen aus;
 - f) alle Marktverwaltung zur Erledigung aller anfallenden Marktfragen zu bestimmen; auf den Märkten eine sanitäre und polizeiliche Aufsicht sicherzustellen; einen Kostenschlag über Einnahmen und Ausgaben des Marktes zu bestätigen.
- Der Marktverwaltung sind folgende Verpflichtungen auszuführen:
 - a) mit allen Mitteln die Höchstanlieferung von landwirtschaftlichen Überschüssen, die nach der Erfüllung der Abgabepflicht verbleiben, durch die Landwirte an die Märkte zu fördern;
 - b) die Händler und Handwerker zum Verkauf von nicht bewirtschafteten gewerblichen Gebrauchsgütern, Haushaltsgegen-

stände, landwirtschaftlichen Inventar usw. an Landwirte anzusehen, und zwar sollen in erster Linie solchen Landwirten die Möglichkeit zur Erzeugung dieser Waren usw. hergestellt werden, die Erzeugnisse zum Verkauf herangebracht und die Güter zu angemessenen Preisen verkauft haben;

- c) zusätzlich Fachkräfte zur Unterstützung beim Fleischregeln, Auswiegen von Waren usw. heranziehen mit einer Bezahlung der Dienstleistungen nach festgesetzten Tarifen; ebenso den Landwirten teilweise für einen entsprechenden Betrag verschiedene Handelsinventar (Waagen, Beile, Maße usw.) zur Verfügung zu stellen;
- d) auf den Märkten eine gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Lebensmittel sicherzustellen und den Verkauf der ärztlich nicht untersuchten Waren nicht zuzulassen;
- e) eine Betreuungsstelle für Landwirte, die auf den Märkten kommen, einzurichten die Übernachtungsmöglichkeiten, Verpflegung und sonstige Dienstleistungen besorgt;
- f) die Bescheinigungen über die Erfüllung der Abgabepflicht zu kontrollieren und keine Landwirte zum Markt zuzulassen, die keine Bescheinigung über die Erfüllung der Abgabepflicht haben;
- g) die Marktgebühr in der Weise einzuziehen, daß dem Landwirt eine Quittung ausgedrückt wird, die ihm gleichzeitig das Recht gibt, auf dem Markt Handel zu treiben;
- h) den Aufkauf und Wiederverkauf der auf den Markt gebrachten Waren, gleichgültig in welcher Form, nicht zuzulassen. Personen, denen solche Handlungen nachgewiesen werden, sind festzuhalten und als Spekulanten der Polizei zu übergeben;
- i) dem Magistrat einen Bericht über jeden stattgefundenen Verkaufstag auf dem Markt nach dem festgelegten Formblatt, sowie monatlich eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Marktstandes zu übermitteln.

Der Chef der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung (Dr. Buschmann).

Erzeugungskapazität von Stahl

Die 31. Sitzung des Exekutivkomitees

Am 21. Januar fand in Berlin die öffentliche Sitzung des Kontrollrates unter dem Vorsitz von General Buschmann. Auf der Sitzung waren anwesend: Marshall Shukov, General MacNarney und General Konig.

Der Kontrollrat wurden die Haupterlöse aller Alliierten Militärmissionen, die in Berlin eingetroffen sind, vorgestellt; darunter: Belgien, White, Australien; Generalmajor Gethall, Belgien; Generalleutnant Pope, Kanada; General Kwei-Jun-Tein, China; Generalleutnant Palacek, Tschechoslowakei; Vizeadmiral Dorman, Holland; Generalmajor Staffens, Norwegen; Oberst Prawin, Polen; und Generalleutnant Awetsch, Jugoslawien.

Im Kontrollrat wurde bei der Definition des Begriffes „Requisition“ eine Ueberereinbarung erreicht.

Am 11. Januar wurde mitgeteilt, daß der Kontrollrat beschlossen habe, daß die Erzeugungskapazität der Stahlindustrie, die Deutschland belassen werden soll, 7,5 Millionen Tonnen in Blöcken je Jahr betragen wird. Diese Ziffer soll, falls es sich als notwendig erweist, zwecks weiterer Verringerung herabgesetzt werden und die „geplante Stahlherzeugung in Deutschland 5,8 Millionen Tonnen in Blöcken der kommenden Jahre ohne eine Sondergenehmigung des Kontrollrates übersteigen darf. Aber auch diese Ziffer wird alljährlich vom Kontrollrat überprüft werden.“

Nach Meinung der britischen Delegation muß noch eine Verbrauchsziffer für Stahl festgelegt werden, die bei der Festsetzung des Standes der deutschen Friedenswirtschaft als Grundlage dienen soll. Die übrigen Mitglieder des Kontrollrates sind jedoch der Meinung, daß in dieser Frage bereits am 10. Januar ein Ueber-einkommen erreicht wurde, und zwar daß dem Stand der deutschen Friedenswirtschaft die genehmigte Stahlherzeugung von 5,8 Millionen Tonnen jährlich zugrunde gelegt werden soll.

Kommuniqué über die Aufteilung der deutschen Flotte

Moskau (TASS). Ein englisch-sowjetisch-amerikanisches Kommuniqué über Aufteilung der deutschen Flotte ist veröffentlicht worden, worin es heißt:

1. Auf der Berliner Konferenz war beschlossen worden, daß die brauchbaren Uberschiffe der deutschen Flotte einschließlich der Schiffe, die im Laufe einer festgesetzten Frist brauchbar gemacht werden können, zusammen mit 30 Unterebooten zu gleichen Teilen zwischen den drei Mächten aufgeteilt werden, und der Rest der deutschen Flotte vernichtet werden soll.
2. Demgemäß wurde ein dreiköpfiger Kriegsmarine-Ausschuß zum Zweck der Vorlegung von Vorschlägen betreffs der Ausführung dieses Beschlusses eingesetzt. Diese Kommission hat vor kurzem den Regierungen der drei Mächte einen Bericht vorgelegt. Zur Zeit wird dieser Bericht von den Regierungen geprüft. Die Vorschläge über die Verteilung der wichtigsten Schiffe sind angenommen worden; zur Zeit wird die Aufteilung der Schiffe unter den drei Mächten vollzogen.
3. Die restlichen Untereboote in den Häfen des Vereinigten Königreichs sind gemäß diesem Abkommen versenkt worden.

Das deutsche Ekel und Herr Papan

Nürnberg Prozeß

Nürnberg, 23. Januar (SNB). Heute vormittag bewirbt der Vertreter der amerikanischen Anklagebehörde, Hauptmann Sprecher, seine Anklage gegen den Angeklagten Hans Fritzsche.

Zahlreich sind die Spitznamen dieses Mannes, u. a. „Das deutsche Ekel“, „Die Stimme der Niedertracht“. Unter seiner Leitung wurde seit dem 1. Oktober 1938 die Presse-kampagne gegen die Tschechoslowakei, Polen, Jugoslawien und die Sowjetunion geführt.

Als der Polenfeldzug gestartet werden sollte, lauteten Fritsches Lippenparolen: „1. Grausamkeit und Terror gegen Volksdeutsche und Ausrottung Deutscher in Polen. 2. Zwangsarbeit für Tausende von deutschen Frauen und Männern in Polen. 3. Polen in Sklaverei und Ungeduld. 4. Fahnenflug polnischer Soldaten. Steigende Inflation in Polen. 4. Provokationen von Grenzwachern auf Weisung der polnischen Regierung. 5. Verfolgung von Tschechen und Ukrainern durch Polen.“

Im Falle der Sowjetunion unterschied sich die Methode ein wenig von dem Vorhergehenden. Da der Ueberfall blitzartig kommen sollte, waren bis zum Kriegsausbruch keinerlei Pressefeldzüge geführt worden.

In der Nacht zum 22. Juni 1941 jedoch ließ Fritzsche den Propagandafeldzug gegen die Sowjetunion los. Er bediente sich nicht nur

des verlogenen Argumentes, daß Deutschland zu einem Vorbeugungskrieg gezwungen ist, sondern reizte das deutsche Volk zu Greuelen auf. Die Völker der Sowjetunion werden durchgehend als Untermenschen bezeichnet. Entsprechend waren die Anforderungen zu ihrer Ausrottung unmenschlich und brutal.

Für die englische Anklagebehörde ergriff nunmehr Barrington das Wort, um dem Gericht das Beweismaterial der Angeklagten Papan zu unterbreiten. Papan selbst behauptet, daß er Hitlers Wunsch, er solle in die Nazi-partei eintreten, immer abgelehnt habe. Möglicherweise sei dies wahr. Denn Papan konnte es nicht ertragen, um wieviel vornehmlicher ihn und seine Absichten, wenn er kein offizielles Mitglied der Nazi-partei wurde, Papan war der Mann, dem der Hauptanteil an der Schuld zufällt, daß Hitler die Macht in Deutschland ergreifen und sie festigen konnte.

In dem Buche „Daten aus der Geschichte der NSDAP“ von Dr. Hans Volz liest man unter dem Datum vom 28. Mai 1932 folgendes: „In Anbetracht des sofortigen Falles von Brüning stimmt der Führer zu, daß ein Papenkabinett von der NSDAP unterstützt werden soll.“

Das Buche bestätigt, daß die Verbote für die SA zu demonstrieren und Uniform zu tragen, aufgehoben wurden und der Reichstag aufgelöst wird.“ Tatsächlich fügte sich Papan dieser Forderung und hob das Verbot der SA im Juni auf. In seinem Versprechen folgend, löste er Anfang Juni den Reichstag auf.

Starkes Anwachsen der Bankleistungen

Die Bank der Provinz Sachsen am Jahresende

Die Bank der Provinz Sachsen kann auch im Monat Dezember über eine weitere Ausdehnung des Geschäfts auf allen Gebieten berichten.

Die Ausweitung des Geschäfts findet ihren Niederschlag in den Zahlen vom 31. Dezember, die sowohl absolut wie relativ höher sind als die Zahlen per Ende November v. J.

So haben die Einlagen erstmalig den Betrag von einer Milliarde überschritten und betragen über 1,1 Milliarden RM. Ende September 1945 stellten sich die Einlagen auf 899 Millionen Reichsmark. Auf der anderen Seite erhöhte sich die Summe der tatsächlich in Anspruch genommenen Kredite auf über 116 Millionen Reichsmark. Daraus erhellt, daß die Bank ihrer Aufgabe, der heimischen Wirtschaft mit Betriebskrediten zur Seite zu stehen, in hervorragender Maße nachgekommen ist.

Die Gesamtbilanzsumme der Bank stellt sich Ende v. J. auf annähernd 1,4 Milliarden RM gegen 533 Millionen Ende September v. J. Das Institut verfügte am dem Stichtag über ein Netz von 59 Filialen, die an den wichtigsten Plätzen der Provinz Sachsen als Stadt- und Kreisbanken arbeiten.

Bei dem Vergleich der Zahlen per Ende Dezember mit den früher veröffentlichten Ziffern muß berücksichtigt werden, daß im Dezember des vergangenen Jahres die Abtei-

lung landwirtschaftliche Genossenschaften mit den ihr angeschlossenen zahlreichen Ländlichen Spar- und Darlehenskassen aus der Bank der Provinz Sachsen ausgegliedert worden ist. In dem dem Genossenschaftsbank (Halle a. CmbH, Halle a. S., ihre frühere Selbständigkeit wieder zuruckerlangt hat.

Erfreulicherweise hat auch der Ueberweisungs- und Scheckverkehr im Dezember eine starke Zunahme erfahren. Insgesamt wurden im Betrage von über 1,6 Milliarden RM (1,35 Milliarden) ausgeführt. Im Scheckverkehr gelangten über 51 000 (36 000) Schecks im ausnächenden Betrag von über 211 Millionen RM über 139 Millionen zur Bearbeitung. Die in Klammern beigefügten Zahlen sind die berechtigten Vergleichszahlen für den Monat November).

Die wohlgedachte Organisation des Betriebes und die strikte Zusammenfassung des Filialnetzes versetzen die Bank in die Lage, den ihr im neuen Jahre harrenden Aufgaben mit Zuversicht entgegenzusehen. Leitung und Belegschaft werden auch weiterhin das ihr tun, um mit der Zusammenarbeit mit der Sowjetischen Militärverwaltung und den behördlichen Stellen aus den Trümmern der vergangenen Zeit neues Leben erpflücken zu lassen.

USA-Fleischindustrie unter Staatskontrolle

London (SNB). Der Londoner Rundfunk berichtet, daß eine Meldung aus Washington besagt, die amerikanische Regierung wird von Mittwoch ab die amerikanische Fleischwarenindustrie unter Staatskontrolle weiter betreiben, sofern nicht Ereignisse eintreten, die zu einer Beilegung des Streiks führen.

Es wird ferner mitgeteilt, daß durch den Stahlarbeiterstreik die amerikanische Stahlherzeugung auf die niedrigste Produktionsstufe seit 33 Jahren gesunken ist. An den verschiedenen Streiks sind etwa mehr als 1/4 Millionen Arbeiter beteiligt. Der Verlust an Löhnen wird auf etwa drei Millionen Pfund täglich geschätzt.

Drohender Bergarbeiter-Streik in den USA

Moskau (SNB). Wie der Newyorker Rundfunk meldet, wird in den USA ein Streik von 400 000 Bergarbeitern erwartet.

Nationalisierung der Bank von England

London (SNB). Einer France-Press-Meldung zufolge ist der Gesetzentwurf über die Nationalisierung der Bank von England vom Oberhaus angenommen worden.

Kältewelle in Lissabon

Lissabon (SNB). In Portugal herrscht zur Zeit solche Kälte, daß Wölfe in die Dörfer einbrechen, um dann sich dort ihre Nahrung zu suchen. Es wurden Temperaturen von Minus 25 Grad gemessen. Drei Todesopfer durch Erfrieren wurden bisher festgestellt.

London (SNB). 41 Schiffe von insgesamt 247 811 t sind seit Kriegsende durch Auflaufen auf Minen in europäischen und fernöstlichen Gewässern gesunken oder beschädigt worden.

Viel Spaß! Druck: Volkshaus! Druckerei und Verlagsgesellschaft, Halle, Gr. Braustraße, 16/17 Tel. SA-Nr. 7081. Chirodrucker Hugo Saage, Ansbach, Telefon 1111. Halle a. S., Gr. Braustraße 16/17. Telefon: Saage-Nr. 7081 und 246 00, Redaktionsschluß 22 Uhr.

Da an einigen Stellen unserer Provinz eine Reihe von Verletzungen und nicht richtigen Ausführungen der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Bodenreform zu verzeichnen sind, erachten wir es für notwendig, ein zweites Mal diese Dokumente zu veröffentlichen, um sie so unseren Lesern wieder in Erinnerung zu bringen.

Die Redaktion.

Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Sachsen

Entsprechend den Forderungen der werktätigen Bauern nach einer gerechten Bodenverteilung und Liquidierung des feudalen und junkerlichen Grundbesitzes sowie zum Zwecke der Landzuteilung an landlose und landarme Bauern, darunter auch an diejenigen Bauern, die aus anderen Staaten umsiedelt, beschließt die Verwaltung der Provinz Sachsen folgende Verordnung:

Artikel I

1. Die demokratische Bodenreform ist eine unausschiebbare nationale, wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit. Die Bodenreform muß die Liquidierung des feudal-junkerlichen Großgrundbesitzes gewährleisten und der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer im Dorfe ein Ende bereiten, weil diese Herrschaft immer eine Bastion der Reaktion und des Faschismus in unserem Lande darstellte und eine der Hauptquellen der Aggression und der Eroberungskriege gegen andere Völker war. Durch die Bodenreform soll der jahrhundertalte Traum der landlosen und landarmen Bauern von der Uebergabe des Großgrundbesitzes in ihre Hände erfüllt werden. Somit ist die Bodenreform die wichtigste Voraussetzung der demokratischen Umgestaltung und des wirtschaftlichen Aufstieges unseres Landes.

Der Grundbesitz soll sich in unserer deutschen Heimat auf feste, gesunde und produktive Bauernwirtschaften stützen, die Privateigentum ihres Besitzes sind.

2. Das Ziel der Bodenreform ist:

- das Ackerland der bereits bestehenden Bauernhöfe unter 5 ha zu vergrößern;
- neue, selbständige Bauernwirtschaften für landlose Bauern, Landarbeiter und kleine Pächter zu schaffen;
- an Umsiedler und Flüchtlinge, die durch die räuberische hitlerische Kriegspolitik ihr Hab und Gut verloren haben, Land zu geben;
- zur Versorgung der Arbeiter, Angestellten und Handwerker mit Fleisch- und Milchprodukten in der Nähe der Städte Wirtschaften zu schaffen, die der Stadtverwaltung unterstehen, sowie den Arbeitern und Angestellten zum Zwecke des Gemüseanbaues kleine Grundstücke (Pazellen) zur Verfügung zu stellen;
- die bestehenden Wirtschaften, die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und Experimentierzwecke bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten sowie anderen staatlichen Erfordernissen dienen, zu erhalten und neue zu organisieren.

Artikel II

1. Zur Durchführung dieser Maßnahmen wird ein Bodenfonds aus dem Grundbesitz gebildet, der unter den Ziffern 2, 3 und 4 dieses Artikels angeführt ist.

2. Folgender Grundbesitz wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, lebendem und totem Inventar und anderem landwirtschaftlichen Vermögen, unabhängig von der Größe der Wirtschaft, enteignet:

- Der Grundbesitz der Kriegsverbrecher und Kriegsschuldigen mit allem darauf befindlichen landwirtschaftlichen Vermögen;
 - der Grundbesitz mit allem darauf befindlichen landwirtschaftlichen Vermögen, der den Naziführern und den aktiven Verfechtern der Nazipartei und ihrer Gliederungen sowie den führenden Personen des Hitlerstaates gehörte, darunter allen Personen, die in der Periode der Naziherrschaft Mitglieder der Reichsregierung und des Reichstages waren.
3. Gleichfalls wird der gesamte feudal-junkerliche Boden und Großgrundbesitz über 100 ha mit allen Bauten, lebendem und totem Inventar und anderem landwirtschaftlichen Vermögen enteignet.

4. Der dem Staat gehörende Grundbesitz wird ebenfalls in den Bodenfonds der Bodenreform einbezogen, soweit er nicht für die Zwecke verwandt wird, die unter der nachfolgenden Ziffer 5 dieses Artikels angeführt sind.

5. Folgender Grundbesitz und folgendes landwirtschaftliches Vermögen unterliegen nicht der Enteignung:

- Der Boden der landwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Forschungsinstitutionen, der Versuchsanstalten und Lehranstalten;
- der Boden, der den Stadtverwaltungen gehört und für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Versorgung der Stadtbevölkerung benötigt wird;
- Gemeindeland und Grundbesitz der landwirtschaftlichen Genossenschaften und Schulen;
- der Grundbesitz der Klöster, kirchlichen Institutionen, Kirchen und Bistümer.

Artikel III

1. Bei der Durchführung der in Artikel II genannten Maßnahmen zur Beschlagnahme des Bodens wird als eine und dieselbe Wirtschaft angesehen:

- Grundstücke, die ein und demselben Besitzer gehören, aber sich in verschiedenen Bezirken Deutschlands befinden;
- das Grundstück eines Ehepaars;
- das Grundstück von Eltern und unmündigen Kindern;
- das Grundstück von Mitbestizern.

Diejenigen Wirtschaften, die juristisch oder faktisch ihren Besitz nach dem 1. Juni 1945 geteilt haben, werden als eine Wirtschaft angesehen.

2. Bei der Durchführung der in Artikel II angeführten Maßnahmen ist unter der Bezeichnung „Bodenbesitz“ der gesamte landwirtschaftliche Besitz, einschließlich des Herrenhofes, der Wälder, Gärten, Wiesen, Weiden, Seen, Sümpfe usw. zu verstehen.

Artikel IV

1. Die Vorbereitungen zur Durchführung der Bodenreform liegen in den Händen der Kreis- und Gemeindeverwaltungen unter der Kontrolle der Verwaltung der Provinz Sachsen.

2. Zur unmittelbaren Verwirklichung der Bodenreform werden bis zum 15. September 1945 folgende besonderen Organe geschaffen:

- In den Gemeinden:

Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform, bestehend aus 5 bis 7 Personen, die auf allgemeinen Versammlungen der Landarbeiter, landlosen Bauern und Bauern, die weniger als 5 ha Boden besitzen, und der ansässigen Umsiedler gewählt werden. Die Kommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Die Zusammensetzung der Kommission wird von der Kreisverwaltung bestätigt.
- In den Kreisen:

Kreiscommissionen zur Durchführung der Bodenreform, bestehend aus 5 Personen unter dem Vorsitz des Landrates oder seines ersten Stellvertreters. Die personelle Zusammensetzung der Kommission wird nach Eingabe der Kreisverwaltung von der Bezirksverwaltung bestätigt.
- In den Bezirken:

Bezirkscommissionen zur Durchführung der Bodenreform, bestehend aus 5 Personen unter dem Vorsitz des Bezirkspräsidenten oder seines ersten Stellvertreters. Die personelle Zusammensetzung wird nach Eingabe der Bezirksverwaltung von der Provinzialverwaltung bestätigt.

Anmerkung: In den in Punkt a, b und c angeführten Kommissionen werden frühere Mitglieder der Nazipartei nicht zugelassen.

3. Von der Verwaltung der Provinz Sachsen wird eine Provinzialkommission zur Durchführung der Bodenreform gebildet, die aus den nachstehend genannten 7 Personen unter dem Vorsitz des 1. Vizepräsidenten der Provinzialverwaltung besteht:

1. Vizepräsident Siewert, Halle. 2. Vz.-Pr. Thape, Magdeburg. — Vz.-Pr. Lohmann, Dessau, Hörnische Dessau — Kleinbauer Biering, Merseburg — Landarbeiter Otto, Saalkreis — Der Präsident oder stellvertretende Präsident der Landwirtschaftskammer.

4. Die Vorbereitung der Bodenreform und ihre praktische Verwirklichung muß in der Zeit vom September bis einschließlich Oktober 1945 durchgeführt werden, während gleichzeitig die Bergung der Ernte und die Herbstbestellung völlig gesichert werden muß.

5. Die Gemeinde- und Kreiscommissionen zur Durchführung der Bodenreform machen bis zum 25. September 1945 eine Bestandsaufnahme desjenigen Grundbesitzes und landwirtschaftlichen Eigentums, das der Uebergabe an den Bodenfonds gemäß Artikel II dieser Verordnung unterliegt.

6. Die Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform fertigt bis zum 25. September genaue Listen der in ihrem Gebiet befindlichen Wirtschaften unter 5 ha an, in denen die Anzahl der in jeder Wirtschaft tätigen Familienmitglieder sowie das in ihr vorhandene lebende und tote Inventar vermerkt wird.

Im selben Zeitraum stellen die Gemeinde- und Kreiscommissionen zur Durchführung der Bodenreform Listen der auf diesen Wirtschaften wohnenden Landarbeiter, Kleinpächter, landlosen Bauern sowie der Flüchtlinge und Umsiedler auf.

7. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

8. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiscommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

9. Die Fläche der neu zu bildenden Wirtschaften, sowie die Fläche des hinzugefügten Bodens für die landarmen Wirtschaften wird bestimmt je nach der sich im Bezirk befindlichen Bodenmenge und des Kontingentes der Personen, die Land erhalten sollen. Der durch die Bodenreform zugeteilte Boden darf 5 ha nicht überschreiten. Bei schlechter Bodenqualität kann diese Höchstgrenze auf 8 ha erhöht werden. Bei sehr schlechter Bodenqualität in Ausnahmefällen bis auf 10 ha. Jede Erhöhung der Höchstgrenze von 5 ha muß von der Kreiscommission zur Durchführung der Bodenreform bestätigt werden. Bei der Zuteilung von Boden erhalten die kinderreichen Familien bei sonst gleichen Bedingungen das Vorrecht.

10. 80 000 ha der Wälder der Großgrundbesitzer in der Provinz Sachsen, die laut Artikel II dieser Verordnung zum Bodenfonds gehören, unterliegen ebenfalls der Aufteilung, und zwar 53 000 ha an die Bauern und 25 000 ha an die Gemeinden. Der übrige Teil dieser Wälder untersteht der Provinzialverwaltung und ist nicht aufzuteilen.

Anmerkung: Die Provinzialkommission zur Durchführung der Bodenreform in der Provinz Sachsen erläßt zu diesen Maßnahmen Ausführungsbestimmungen.

11. Teiche und kleine Wasserreservoirs können den Gemeinde- und Stadtverwaltungen von der Kreisverwaltung zur Benutzung übergeben werden.

12. Traktoren, Dreschmaschinen, Mährescher und andere landwirtschaftliche Maschinen aus Wirtschaften, die nach Artikel II dieser Verordnung beschlagnahmt werden, gehen zur Organisation von „Anleihestellen landwirtschaftlicher Maschinen an die „Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe“ über. Die Anleihestellen werden zuerst die Wirtschaften zu bedienen, die durch die Bodenreform Boden erhalten haben. Einfaches landwirtschaftliches Gerät und Arbeitsvieh kann zum Teil zur individuellen Benutzung den bedürftigsten Bauernwirtschaften übergeben werden.

13. Kleinbetriebe zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte auf den enteigneten Gütern (Branntweinbrennereien, Stärkeverarbeitungsbetriebe, Molkereien, Mühlen, Graupenmühlen usw.) gehen zur Benutzung an die „Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe“ oder an die Kreisverwaltungen, große Betriebe gehen an die Provinz über.

14. Bei der Durchführung der Bodenreform wird ein Teil des Bodens zur Organisation von Musterhöfen und anderen wichtigen Zwecken bereitgestellt. Die Benennung dieser Grundstücke erfolgt durch die Provinzialverwaltung.

Artikel V

1. Wirtschaften, die durch die Bodenreform Land zugeteilt erhalten, haben für den Boden eine Summe zu entrichten, die dem Werte einer Jahresrente entspricht, d. h. 1000 bis 1500 kg Roggen pro ha, je nach der Bodenqualität und gemäß den Ablieferungspreisen vom Herbst 1945.

Der Preis für zugeteilte Waldstücke wird entsprechend den örtlichen Nutzungsbedingungen von der Kreiscommission zur Durchführung der Bodenreform festgesetzt und soll pro Hektar nicht weniger als die Hälfte des Preises für den übrigen zugeteilten Boden betragen. Die Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt die Provinzkommission zur Durchführung der Bodenreform in der Provinz Sachsen.

Die Bezahlung in Geld oder Natura geschieht folgendermaßen: Der erste Betrag in einer Summe von 10 Prozent des Gesamtpreises ist bis Ende 1945 zu entrichten, die übrige Summe wird in gleichmäßigen Geld- oder Naturalbeiträgen entrichtet; für die landarmen Bauern und Umsiedler im Laufe von 20 Jahren.

Den bisherigen landlosen Bauern, Kleinpächtern, Landarbeitern und Umsiedlern kann von der Kreiscommission für die Bodenreform eine Stundung des ersten Betrages bis zu 3 Jahren gewährt werden.

Artikel VI

1. Die auf Grund dieser Verordnung geschaffenen Wirtschaften können weder ganz noch teilweise geteilt, verkauft, verpachtet oder verpfändet werden. In Ausnahmefällen kann die Aufteilung oder Verpachtung der Wirtschaft nur auf Beschluß der Provinzialverwaltung geschehen.

2. Die Wirtschaften erhalten den Boden schuldenfrei. Die Abgabeverpflichtung für das Jahr 1945 wird von den Personen geleistet, die von dem betreffenden Boden die Ernte einbringen.

Artikel VII

1. Technische Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Bodenreform stehen, und die juristische Gestaltung der notwendigen Dokumente werden in den Ausführungsbestimmungen bekanntgegeben.

2. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 3. September 1945.

Der Präsident
gez. Dr. Hübener

Der 1. Vizepräsident
gez. Siewert

Die Vizepräsidenten
gez. Thape, gez. Prof. Hülse, gez. Lohmann

Treuhänder und Bodenkommissionen

I. Ausführungsbestimmung

Um jeden Versuch der Sabotage, der Verzögerung der Ernte und der Herbstbestellung sowie der Vergeudung von Vorräten, der Verschleppung von lebenden oder totem Inventar auf den laut Artikel II der Verordnung zur Aufteilung kommenden Gütern und Grundstücken zu verhindern, ordne ich an: die Kreisverwaltungen sind verpflichtet, 1. dafür Sorge zu tragen, daß die landwirtschaftlichen Arbeiten, insbesondere die Ernte und die Herbstbestellung sowie die Viehpflege, die Pflege der Kulturen und der Vorräte keine Unterbrechungen erfahren.

Zu diesem Zweck sind auf jedem Wirtschaftshof, der einem Grundbesitzer gehört, der aktiver Nationalsozialist oder aktiver Funktionär einer Gliederung der NSDAP bekannt ist oder sich sonstwie als Feind der werktätigen Bevölkerung und der Demokratie betätigt hat, mit sofortiger Wirkung Treuhänder als Verwalter einzusetzen. Diese haben ohne jeden Verzug eine vollkommene Inventur des Hofes zu treuen Händen übergeben und schärfliches aufzulegen, alle notwendigen Arbeiten auf dem Hof wie auf dem Feld ordnungsgemäß zu leisten.

In den Fällen, in denen die bisherigen Besitzer Widerstand gegen die Anordnungen des Treuhänders leisten oder diese Anordnungen insbesonders zu durchkreuzen versuchen, sind sie zu verhaften und ihre Familien aus den Gemeinden auszuweisen.

2. In allen Gemeinden ist die Wahl der in der Verordnung Artikel IV vorgesehenen Gemeinde-Bodenkommissionen sofort in die

Wege zu leiten. Die Gemeinde-Bodenkommission muß in einer allgemeinen öffentlichen Versammlung gewählt werden. Stimmberechtigt sind nur landlose und landarme Bauern, Landarbeiter und solche im Orte befindliche Kriegsflüchtlinge, soweit sie bisher in der Landwirtschaft berufstätig waren. Die Wahl geschieht öffentlich durch Handaufheben. Die Gemeinde-Bodenkommission soll nicht über sieben Mitglieder haben. Kein Stimmrecht in diesen Versammlungen haben Bauern mit mehr als 5 ha Grundbesitz und Nichtlandwirte.

In die Bodenkommission dürfen ehemalige Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen nicht gewählt werden. Der Bodenkommission steht es frei, auch fachmännische Hilfskräfte als Berater und Sachberater hinzuzuziehen. Alle Beschlüsse der Gemeinde-Bodenkommission unterliegen der Bestätigung durch die Kreis-Bodenkommission.

3. Die Kreis-Bodenkommission wird vom Landrat aus den Reihen der bäuerlichen Antifaschisten und Demokraten berufen. Sie tagt in der Kreisstadt. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, den Gemeinde-Bodenkommissionen ihres Kreises tätige Hilfe zu leisten, insbesondere durch Zurverfügungstellung der notwendigen Kataster- und Vermessungsbeamten, von landwirtschaftlichen Schätzern sowie durch Schlichtung von Streitigkeiten.

Weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Bodenkommission folgen.

Halle (Saale), den 4. September 1945.

1. Vizepräsident: gez. Siwert.

Der von der Bodenkommission ausgearbeitete Plan über die Aufteilung des Bodens ist in der Gemeinde sichtbar auszuliegen. Spätestens nach fünf Tagen ist er in einer öffentlichen Versammlung der landlosen und landarmen Bauern, Landarbeiter und Umsiedler zur Diskussion zu stellen. Ueber den vorgelegten Plan ist eine Abstimmung vorzunehmen. Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Für die Bestätigung des Vorschlages genügt die einfache Mehrheit.

Nach der Bestätigung des von der Gemeinde-Bodenkommission vorgelegten Entwurfs wird durch die Gemeinde-Bodenkommission die Aufteilung des Bodens, Viehbestandes, landwirtschaftlichen Inventars und Vermögens vorgenommen.

Ueber die Ergebnisse der Aufteilung wird ein Protokoll angefertigt, in welchem festgelegt wird, wieviel Land, Wald, Inventar und anderes Vermögen jeder Bauer erhalten hat.

Das Protokoll über die Bodenverteilung und über die Bestätigung des Kommissars für die Bodenreform. Nach erfolgter Bestätigung durch die Kreiskommission erhält es Gesetzeskraft.

Wird der Vorschlag der Gemeinde-Bodenkommission von der Bauernversammlung abgelehnt, so soll die Kommission einen neuen Vorschlag ausarbeiten. Die Versammlung kann auch darüber entscheiden, ob ein aus der Versammlung selbst kommender Vorschlag angenommen werden soll.

Ein Teil des zur Aufteilung kommenden Bodens kann in beschränktem Ausmaß für die Zuteilung ortsanlässiger Industriearbeiter, Angestellter und Handwerker mit kleinen Parzellen für Gemüsebau (höchstens 0,5 ha) zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel IV, §§ 8 und 9

Der Boden wird aufgeteilt unter die Bodenansprüche, die in der Gemeinde wohnen, zu der das zur Aufteilung kommende Gut gehört. Verbleibt nach der Aufteilung an die Bodenansprüche der Gemeinde (durchschnittlich 5 ha) ein Uberschuß an Bodenfläche, so wird diese

Bodenfläche von der Kreis-Bodenkommission zur Zuteilung in landarme benachbarte Gemeinden verwendet.

Zu Artikel IV, § 10

Ueber die Verteilung des Waldgrundbesitzes werden noch besondere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Zu Artikel IV, §§ 12 und 13

Die Bildung von Komitees für gegenseitige Bauernhilfe kann schon vor der Landaufteilung erfolgen. Diese Komitees für gegenseitige Bauernhilfe haben die Aufgabe, alle Art. Artikel IV, §§ 12 und 13 nicht aufteilbaren Grundstücke und Vermögensgüter in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. Das gilt vor allem für die Zug- und Arbeitsmaschinen, für Deckengeste, Bullen, Eber und Ziegenböcke, Saatgut und nicht aufteilbare landwirtschaftliche Anlagen aller Art.

Die Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe organisieren die Ausleihe von Maschinen und jeder Art Hilfe für die Bauern bei der Bodenbearbeitung und bei der Ausnutzung aller Verwertungseinrichtungen für landwirtschaftliche Produkte (Silos, Grüntürbehälter, Trocknungsanlagen, Becktuben usw.).

Zu Artikel V, § 1

a) Mit der Bestätigung des Protokolls über die Bodenverteilung durch die Kreis-Bodenkommission wird der Bauer, der durch die Bodenreform Land zugeteilt erhält, zu einem vollberechtigten Landbesitzer.

b) Der Bauer kann aus freien Stücken den Preis für das zugeteilte Grundstück vorfristig bezahlen.

Halle (Saale), den 11. September 1945.

Der Präsident der Provinz Sachsen

gez. Hübener.

Der Erste Vizepräsident und Vorsitzender der Kommission für die Bodenreform der Provinz Sachsen
gez. Siwert.

Ergänzungen und Erklärungen

II. Ausführungsbestimmung

Zu Artikel II, § 2, Punkt a

Als Kriegsschuldige gelten alle Personen, die vom Alliierten Ausschuss zur Feststellung der Kriegsverbrechen oder entsprechenden Kommissionen der Alliierten als Schuldige an den Verbrechen gegenüber den friedlichen Völkern festgestellt wurden.

Als Kriegsschuldige im Sinne des Artikels II gelten alle Faschisten und ihre Mitheifer, die unter Hitler in Deutschland die Stellung von führenden Militärs, leitenden Staatsbeamten — von Landräten aufwärts — eingenommen haben, insbesondere die Mitglieder des Obersten Kriegsrates, Großen Generalstabes, Rüstungsrates, Reichstages, Preußischen Staatsrates, Leiter der Reichswirtschaftsgruppen und anderer ähnlicher Zentralinstanzen des Hitlerstaates.

Sogenannte Wirtschaftsführer, die den Kriegsvorbereitungen und Kriegsmaßnahmen Hitlers Vorschub leisteten, und Bauernführer vom Kreisbauernführer an aufwärts.

Zu Artikel II, § 2, Punkt b

Als aktive Verfechter der Nazipartei und des faschistischen Terrorsystems gelten alle Funktionäre der NSDAP und ihrer Gliederungen, die eine leitende Funktion mit Befehlsgewalt bekleideten (vom Kreisleiter aufwärts) sowie alle Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen, die in der Leitung der Kreisbauernschaften, der Gemeinde- bzw. Kreisbauernschaften für die Bodenreform können bei der Provinzialbodenkommission den Antrag stellen, den Boden und das Vermögen derjenigen aktiven Nazis zu beschlagnahmen, die in Unterorganisationen der NSDAP und ihrer Gliederungen tätig waren und die sich persönlich an Verbrechen und Bestialitäten beteiligt haben.

Die Beschlagnahme und Enteignung der Wirtschaften dieser Personen kann auf Antrag der Kreisbodenkommission durch Beschluß der Provinzialverwaltung erfolgen.

Zu Artikel II, § 4

Dem Bodenfonds für die Bodenreform werden zugeführt die Bodenflächen, die bisher von Militärämtern und militärischen Organisationen benutzt wurden: Flugplätze, Exerzierplätze (für Artillerie-, Infanterie- und Panzertruppen). Die Bodenfläche der Militärsiedlungen, soweit dieser Boden nicht für die Besatzungstruppenteile benötigt wird.

Zu Artikel II, § 5

Zu dem unter diesem Punkt aufgezählten Besitz gehören nicht: Grundstücke von privaten und öffentlichen Siedlungsgesellschaften, soweit diese Grundstücke noch nicht besiedelt sind. Bodenflächen der Hypothekenbanken und die Bodenflächen pseudowissenschaftlicher nazistischer Institute und aller anderer nazistischer Organisationen. Diese Grundstücke mit dem gesamten Inventar werden enteignet und dem Fonds der Bodenreform überwiesen.

Zu Artikel III, § 1

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf das gesamte Grundeigentum der körperlichen und juristischen Personen, die in Artikel II genannt sind, wobei es gleichgültig ist, ob das Eigentum in einem geschlossenen Gebiet, das in mehreren verstreuten Gütern und Bauernhöfen bewirtschaftet wird oder gar parzellenweise an Kleinpächter verpachtet ist. Der Streubesitz ist genau so zu erfassen wie der arretierte Großbesitz.

Als ein Bestiztum im Sinne der Verordnung gilt der eheliche Gemeinschaftsbesitz, das Grundeigentum der Eltern und ihrer unmündigen Kinder, das Gemeineigentum von Erbengemeinschaften und Erwerbseigenschaften. Besitztanteile, Verschenkungen, Abkäufe, Erbverträge, die nach dem 1. Juni 1945 abgeschlossen wurden, von Grundstücken, die der Beschlagnahme unterworfen sind unglültig. Dieser Grundbesitz mit Inventar muß zurück-

gegeben werden und wird dem Bodenfonds zugeleitet.

Zu Artikel IV, § 5

Die Gemeinde- und Kreis-Kommissionen haben bis zum 25. September 1945 eine Bestandsaufnahme des für die Aufteilung vorgesehenen Grundbesitzes vorzunehmen.

Zu erfassen ist: der Grundbesitz und das Eigentum

a) der Kriegsverbrecher, Kriegsschuldigen, der leitenden Funktionäre des Hitlerstaates, der Nazipartei oder anderer nazistischer Organisationen,

b) der gesamte Großgrundbesitz aller Feudalherren, Junker und Großgrundbesitzer über 100 ha

c) herrlosen Grundbesitz und Eigentum,

d) Grundbesitz des Staates und der Provinz.

Die Gemeinde-Bodenkommission soll Vorschläge über die Aufteilung oder Beibehaltung der geschlossenen Wirtschaft unterbreiten. Diesen Vorschlägen ist eine Begründung beizufügen.

Zu Artikel IV, § 6

Die Gemeinde-Bodenkommission stellt folgende Listen auf:

a) Anwärter auf eine Bodenzugung. Hierzu ist die genaue Angabe des bisherigen Grundbesitzes (Eigentum und Pachtland) nebst lebendem und totem Inventar notwendig. Ferner ist anzugeben, wieviel Menschen in dieser Wirtschaft beschäftigt sind und wieviel darauf wohnen.

b) Anwärter auf eine Neubauernstelle (landlose Bauern und Landarbeiter). Sie müssen ihre bisherige Tätigkeit und Berufsausbildung angeben.

c) Flüchtlinge und Umsiedler, die Neubauernstellen erwerben wollen.

d) Jetzige Kleinpächter, die eine Neubauernstelle erwerben wollen. Sie haben zuverlässige Angaben über ihr Pachtland zu machen.

Zu Artikel IV, §§ 7 und 14

Auf Vorschlag der Provinzial-Bodenkommission bestimmt das Präsidium, welche beschlagnahmten Güter von der Aufteilung ausgenommen sind. Dafür sind vorgesehen:

a) landwirtschaftliche Großbetriebe, die als Musterwirtschaften anerkannt werden und die allgemeine provinzielle Bedeutung haben (Saatgutwirtschaften, Viehzuchtwirtschaften, Versuchsgüter, Privatwirtschaften, die eine große wissenschaftliche Bedeutung haben, Guts- und Baumschulen sowie auch hochintensive Güter, die in der Nähe der Städte liegen und andere, die eine wichtige Bedeutung für die Versorgung der Städte oder der Arbeiter und Angestellten der großen Betriebe haben).

b) Die großen Güter, die nach dem Beschluß der Provinzialverwaltung für die Befriedigung des wichtigsten Staatsbedarfs bestimmt werden.

Das Hauptziel der Bodenreform ist und bleibt die Übergabe des Bodens in den Privatbesitz der werktätigen Bauern. Darum kann die Zahl der Wirtschaften, die von der Aufteilung unter den Bauern ausgenommen werden, nur eine beschränkte sein.

Zu Artikel IV, § 8

Sobald die Gemeindekommission von der Kreiskommission benachrichtigt ist, welcher Boden aufgeteilt wird und welcher Boden der Provinzialverwaltung unterstellt bleibt, stellt sie unverzüglich bis spätestens 5. Oktober 1945 einen Plan über die Bodenverteilung an die landlosen und landarmen Bauern, Landarbeiter, Kleinpächter und Umsiedler auf.

Die Frauen, die Familienvorstände sind, haben dabei das gleiche Recht auf Bodenzuteilung wie die Männer.

Produktionsmittel für jeden Neubauer

Verordnung zur Aufteilung der Produktionsmittel, die im Zuge der Bodenreform beschlagnahmt werden

In Ausführung der Verordnung der Provinzialverwaltung vom 3. September 1945 über die Bodenreform legt die Provinzialkommission zur Durchführung der Bodenreform für die Aufteilung und Ausnutzung der Produktionsmittel und des sonstigen landwirtschaftlichen Vermögens der zu enteigneten und aufgeteilten Betriebe folgendes fest:

I. Allgemeines Bestimmungen

Der Aufteilung unterliegen alle Produktionsmittel und sonstigen landwirtschaftlichen Vermögens der im Zuge der Bodenreform enteigneten Betriebe, mit Ausnahme solcher Betriebe, die gemäß Artikel IV, Ziffer 14, zur Organisation von Musterbetrieben und anderen wichtigen Zwecken auf Grund besonderer Benennung durch die Provinzialverwaltungen bereitgestellt sind.

II. Aufteilung und Ausnutzung des landwirtschaftlichen Inventars

§ 1. Traktoren und die dazugehörigen Anhängergeräte, Lastkraftwagen, feststehende Motoren, Lokomobilen, Zugmaschinen, Elektromotoren, Mährescher, Selbstbinden, Erntemaschinen, Dreschmaschinen, Saatreinigungsmaschinen, Sortiermaschinen, Mähmaschinen, Pflanzmaschinen u. komplizierter Inventar werden den Ausschüssen der gegenseitigen Bauernhilfe unentgeltlich übereignet.

§ 2. Das ganze sonstige Inventar für die Bodenbearbeitung mit Pflügen, Eggen, Grubber, Häufelpflüge, Walzen u. a., Handgeräte, die zum Teil zum Teil, das klein landwirtschaftliche und das ganze Inventar, das dem Transport dient und auf Beschluß der Versammlung der Bodenansprüche unter den bedürftigsten Bauern unentgeltlich verteilt.

III. Aufteilung des Viehs und Geflügels

§ 3. Arbeitsvieh (Pferde und Zugochsen) wird auf Grund der Versammlung der Bodenansprüche unter den bedürftigsten Bauern unentgeltlich verteilt, welche auf Grund der Bodenreform Land erhalten. Hierbei wird empfohlen, einem Betrieb entweder ein Pferd über 1 Jahr alt oder einen Zugochsen zu übergeben. Bei der unentgeltlichen Verteilung des Rindviehs dürfte es sich empfehlen, Kühe, Stierken über 2 Jahre alt und Kälber über 1½ Jahre alt (je ein Stück) in erster Linie den jüngeren Bauern zu übergeben, welche Land im Zuge der Bodenreform erhalten und weiches Vieh erhalten sind. Fohlen im Alter bis zu 1 Jahr werden denjenigen Betrieben übergeben, welche keine in diesem Punkt verzeichnete Viehhart erhalten und, wenn solche nicht vorhanden sind, denjenigen Betrieben, welche Kühe und Kälber über 1½ Jahre alt erhalten.

§ 4. Vom Vieh und Geflügel unterliegt der unentgeltlichen Verteilung an die Bauern nur derjenige Teil, welcher nach Erfüllung der Fleischabgabe des Jahresplanes 1945 durch die beschlagnahmten Betriebe noch übrig bleibt. Mit Nutzvieh werden in erster Linie diejenigen Bauernwirtschaften versehen, welche nicht im Besitze derartigen Viehs sind. Die restliche Viehzahl wird denjenigen Wirtschaften zugeleitet, die Land im Zuge der Bodenreform erhalten. Das gesamte Hausgeflügel, Kaninchen und Bienen, werden unter diejenigen Bauern, welche Land im Zuge der Bodenreform erhalten, aufgeteilt.

§ 5. Die Väteriere (Hengste, Bullen, Eber, Schafböcke) werden den Ausschüssen der gegenseitigen Bauernhilfe zwecks Einrichtung von Deckstationen, welche den Bedürfnissen der kleinen und mittleren Betriebe dienen sollen, übergeben. Dem Ausschüssen der gegenseitigen Bauernhilfe wird gestattet, Väteriere

von den Deckstationen einzelnen Bauernwirtschaften in Pension zu geben, laut besonderer Abmachung, in welche die Ausnutzung des Väterieres, die Verantwortung für seine Unterbringung und Pflege festgelegt wird.

IV. Technische Nebengewerbe, Bauten, Gärten

§ 6. Kleine Anlagen für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gehörten (Molkereien, Mühlen, Schrotmühlen, Einrichtungen für Futtererzeugung, Selbsttränken u. a.) und die nun für die Gemeinde Bedeutung haben, werden den Ausschüssen der gegenseitigen Bauernhilfe als Eigentum übergeben. Die Leitung größerer Werfthering geht an die Kreisverwaltungen bzw. Provinzialverwaltungen über.

§ 7. Die Wirtschaftsgebäude werden an die Ausschüsse für gegenseitige Bauernhilfe gegeben, die für die Maschinenverleihenstellen, Deckstationen sowie für die technischen Nebengewerbe unbedingt erforderlich sind, dasselbe gilt für die Scheunen und Garagen, für Maschinen, Instandsetzungswerkstätten, Aufbewahrungsräume für Brennstoff, Räume für Vieh, zur Aufbewahrung von Futtermitteln, Saatgut, Lagerräume in den technischen Nebengewerben. Ein Teil der Bauten wird den Gemeindefürsorgeverwaltungen für gemeinschaftliche Zwecke überlassen.

§ 8. Die Werkswohnungen der Landarbeiter gehen unentgeltlich in das Privateigentum der Landarbeiter über. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, die entsprechenden Dokumente auszustellen.

§ 9. Alle übrigen Wirtschaftsgebäude und Wohnhäuser gehen in das Eigentum der Organe der Gemeindeverwaltung über zwecks Unterbringung von früheren Landarbeitern, landlosen Bauern und Umsiedlern, welche Land im Zuge der Bodenreform erhalten, aber keine Gebäude besitzen.

§ 10. Die bei den Gutshöfen befindlichen Gärten, Obstanlagen, Gemüsegärten kommen unter Anrechnung auf die zuzuteilende Landparzelle an diejenigen Familien zur Verteilung, die auf dem Hof wohnen bleiben. Die verbliebenen Gartenflächen, die nicht an diese Familien verteilt wurden, wie auch jene Gärten, die nicht unmittelbar beim Gutshof liegen, werden unter die übrigen mit Land zu versorgenden Bauern verteilt.

Gewächs- und Treibhäuser mit dem dazugehörigen Boden werden dem Ausschuss für gegenseitige Bauernhilfe übergeben.

V. Die Verteilung der Ernte

§ 11. Aus der Ernte der landwirtschaftlichen Kulturen sind in erster Linie und vollem Umfang die Pflichtabgaben für 1945 von den beschlagnahmten Betrieben zu erfüllen. Danach werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

a) Das Saatgut für die Herbst- und Frühjahrbestellung wird zurückgelegt auf Grund der Berechnung für die Bestellung der gesamten Flächen der enteigneten Betriebe. Des Saatgut wird den Ausschüssen der gegenseitigen Bauernhilfe übergeben, die verpflichtet sind, das Saatgut unter die kleinen und landlosen Bauern und die Landarbeiter vor der Aussaat zu verteilen, die Land im Zuge der Bodenreform erhalten, aber kein eigenes Saatgut besitzen.

b) Ein Teil der landwirtschaftlichen Produkte wird den Landarbeitern, die in den beschlagnahmten Betrieben seit Frühjahr 1945 arbeiten, zur Ernährung der Familie bis zur neuen Ernte verpfändet zu Normen, wie sie im gegebenen Kreis bestehen. Die restlichen Produkte werden der Erfüllung der Pflicht-

Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe

I.

§ 1. Die Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe werden auf Grund der Verordnung der Provinzialverwaltungen vom 3. 9. 1945 über die Bodenreform, Artikel IV, Ziffer 12 und 13, gebildet zum Zwecke der Hilfeleistung für die Bauernwirtschaften, die sich an der gegenseitigen Hilfe beteiligen wollen.

§ 2. Die Ausschüsse sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

II.

§ 1. Die Organisation der gegenseitigen Bauernhilfe erfolgt durch die Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform auf folgende Weise:

Die Gemeindekommission beruft eine Beratung der Bauern ein, die Boden erhalten und darüber hinaus solcher wertigen Bauern, die sich an der gegenseitigen Bauernhilfe beteiligen wollen. In dieser Beratung wird ein fünf- bis siebenköpfiger Ausschub der gegenseitigen Bauernhilfe gewählt. Besondere ist die Vereinigung gegenseitiger Bauernhilfe in der Gemeinde. Die Vereinigung gegenseitiger Bauernhilfe gibt sich Satzungen und wählt eine Revisionskommission. Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Der Ausschub ist der Vereinigung jederzeit verantwortlich. Die Mitglieder-Vermehrung kann Mitglieder des Ausschusses abberufen oder einen neuen Ausschub wählen, wenn sie mit deren Tätigkeit nicht zufrieden ist.

§ 2. Solange ein Ausschub der gegenseitigen Bauernhilfe noch nicht gewählt ist, übt die Gemeindekommission zur Durchführung der Bodenreform diese Tätigkeit aus.

III.

§ 1. In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Bodenreform und deren Durchführungsbestimmungen übernehmen die Ausschüsse von den Kommissionen zur Durchführung der Bodenreform unentgeltlich

nachstehendes landwirtschaftliches Inventar der enteigneten Betriebe:

- Schlepper, Lokomobilen, Motoren, Anhängerkörperschaften und anderes kompliziertes landwirtschaftliches Inventar;
- Züchtlinge: Hengste, Bullen, Eber und Schafböcke;
- Verarbeitungsbetriebe für landwirtschaftliche Produkte, soweit sie Bedeutung für die Gemeinde haben;
- Reparaturwerkstätten und notwendige Wirtschafts- und Wohngebäude.

IV.

§ 1. Die Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe stellen sich folgende Aufgaben:

- Organisation von Anleihenstellen landwirtschaftlicher Maschinen;
- Organisation der bäuerlichen Gemeinschaftshilfe (gegenseitige Aushilfe mit Maschinen, Werkzeugen, Zugtieren usw.);
- Leitung der Betriebe zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, die dem Ausschub gehören, und Einsetzung von Betriebsleitern;
- Erichtung und Leitung von Reparaturwerkstätten für das landwirtschaftliche Inventar;
- Erichtung von Saatreinigungsanlagen, Obstwässhulen, Beerenkulturen u. a.;
- Hilfeleistung bei der Beschaffung von Krediten beim Ankauf von Vieh, Geräten, Düngemitteln, Saatgut usw.

§ 2. Die durch die Bodenreform gebildeten

neuen Wirtschaften haben vor den übrigen Wirtschaften der Gemeinde das Vorrrecht auf Inanspruchnahme der Unternehmungen und Einrichtungen des Ausschusses.

V.

§ 1. Die Höhe der Gebühren für die Nutzung des Inventars der Ausschüsse, die Dekkstationen, der Reparaturwerkstätten sowie anderer Unternehmungen des Ausschusses bestimmt die Mitgliederversammlung, der vom Ausschub Vorschläge unterbreitet werden.

§ 2. Der Verkauf oder die Verpfändung von Vermögensgegenständen der Ausschüsse bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

VI.

§ 1. Die Ausschüsse sind verpflichtet:

- etatmäßig zu arbeiten und einen Rechenschaftsbericht über die Verabausgung der geldlichen und sachlichen Vermögenswerte vor der Mitgliederversammlung zu geben;
- den Revisionskommissionen sowie den Selbstverwaltungsorganen auf deren Wunsch den Rechenschaftsbericht und die Dokumente vorzulegen.

VII.

§ 1. Die Revisionskommission ist verpflichtet:

- Die gesamte Geschäftstätigkeit des Ausschusses und seiner Unternehmungen zu prüfen;
- gegen Wirtschaftsverträge und Vereinbarungen, die der Ausschub gesetzwidrig abgeschlossen hat, Einspruch zu erheben;
- von sich aus Versammlungen der Mitglieder einzuberufen, wenn auf Grund der Revisionsergebnisse die Notwendigkeit vorliegt, über die Tätigkeit und die Zusammensetzung des Ausschusses der gegenseitigen Bauernhilfe dringende Beschlüsse zu fassen.

Halle (Saale), den 18. Oktober 1945.

Die Provinzialverwaltung.
1. Vizepräsident: Siewert.

Ablieferungen, der Reservierung der Saatgüter und der Abgabe von Getreide an die Landarbeiter verbleiben sind, sind den Erfassungstellen abzuliefern. Ausgenommen ist der Überschub an Getreide, der vom Ausschub der gegenseitigen Bauernhilfe unter die neuen Bauern (Landarbeiter, Umsiedler, landlose Bauern) verteilt wird. Die Ernte der Zuckerrüben wird den Zuckerrüben zur Verarbeitung übergeben.

§ 12. Von den in den beschlagnahmten Betrieben befindlichen Beständen an Futtermitteln ist in erster Linie die Pflichtabgabe zu erfüllen, sodann werden die notwendigen Mengen von Futtermitteln für das Zuchtvieh den Dekkstationen abgegeben. Die restlichen Futtermittel werden zwischen den landlosen und kleinen Bauern, Landarbeitern und Umsiedlern verteilt, die im Zuge der Bodenreform Vieh erhalten, aber eigene Futtermittel nicht besitzen.

§ 13. Saatgut wird in Form von zinslosen Darlehen ausgegeben unter der Bedingung der Rückgabe je zur Hälfte aus der Ernte der Jahre 1946 und 1947. Futtermittel werden unentgeltlich abgegeben. Alle anderen materiellen oben nicht verzeichneten Werte (Baumaterialien, Rohstoffe u. a.) werden den Ausschüssen der gegenseitigen Bauernhilfe übergeben und nach ihrem Ermessen verwertet. Die Vorräte an Mineral-Düngemitteln werden unter diejenigen Bauern verteilt, die auf Grund der Bodenreform Land erhalten.

Zweck der gerechter Verteilung der Produktionsmittel unter den Bauern der einzelnen Gemeinden wird den Kreis-Kommissionen für die Durchführung der Bodenreform das Recht eingeräumt, die sich in den einzelnen Gemeinden ergebenden Überschüsse von dem enteigneten landwirtschaftlichen Inventar, Vieh und in erster Linie von Väterlein auf unsere Gemeinden ihres Kreises zu verteilen.

Halle (Saale), den 18. Oktober 1945.

Die Provinzialverwaltung.

1. Vizepräsident: Siewert.

Was gibt es im Maschinenschuppen zu tun?

Der Winter ist für den umsichtigen Landwirt — und das sind doch alle, nicht wahr? — die Zeit, seine Maschinen und Geräte für das kommende Arbeitsjahr wieder gebrauchsfähig herzurichten.

In dieser Zeit müssen sie ihre Verjüngungskur durchmachen. Wie geschieht dies nun am besten?

Als erstes mustert der Bauer seine technischen Hilfsmittel nach folgenden vier Gesichtspunkten:

- Welche sind in Ordnung, nur zu reinigen, einzutreten und abzuschmieren?
- Welche können durch ihn selber auf dem Hof repariert werden?
- Welche müssen in die Reparaturwerkstatt?
- Wie steht es mit dem Schlepper?

Alles was auf dem Hof gut und sauber hergerichtet werden kann, muß dort gemacht werden. Die Werkstätten sind alle mit Arbeit überlastet und brauchen Zeit, ehe sie ihre Patienten wieder gesund und bereit zu neuer Arbeit entlassen können.

Alle Maschinen, die ohne Ausbesserungen wieder verwandt werden können, sind gründlich zu reinigen, alle Lager- und bewegenden Teile mit frischem Fett zu versehen. Nach der Reinigungskur werden alle vorher angestrichelten, nun wieder blanken Teile wo nötig mit Oelfarbe angestrichen, sonst eingefettet.

Dann geht es an die Maschinen und Geräte, an denen kleiner oder aber selbst auszuführende Instandsetzungen erforderlich sind. Sie werden zunächst gereinigt, dann auseinandergenommen. Dies soll jedoch nur so weit wie erforderlich geschehen. Mit Öl verklebte Teile werden am besten in heißem Wasser, dem Soda und etwas ZnSO_4 zugesetzt, in einem geschützten, grüner Abspülung mit frischem Wasser trocknergerieben und auf dem Herd nachgetrocknet. Die auszuwechselnden und fehlenden Teile, Bolzen, Schrauben, Federn, Nieten usw. werden einzeln eingezogen. Es empfiehlt sich, ein Einbauschraubendreher und drehende Teile gut einzufetten. Was nicht vom eigenen Lager genommen werden kann, muß besorgt werden. Der Maschinenhändler oder die Genossenschaft liefert dies aus ihren Lagerbeständen oder bestellt Nichtvorhandenes. Nur rechtzeitig muß man hingehen, denn jetzt vergeht oft längere Zeit, ehe das bestellte Ersatzteil erreicht. Nach Erhalt dieser Teile werden nun die auseinandergenommenen Geräte oder Maschinen wieder zusammengebaut, eingefettet und, wo nötig, angestrichen.

Bei den Pflügen werden die stumpfen Schare abgenommen und zum Schmied zum Schärfen gebracht, unbrauchbare ersetzt, alle blanken Teile eingefettet.

Eggen sind auf vollständige und scharfe Zähne zu prüfen, stumpfe scharf der Schmied, fehlende oder unbrauchbare werden eingezogen. Kultivatoren brauchen neue Zinken und Schare, stumpfe müssen geschärft werden, müde Zinkenfedern muß Meister Schmied wieder aufziehen, Schraubfedern müssen notfalls gestreckt werden.

Hat der Pflieger auch noch alle Zinken? Sind keine verbogen? Sonst schnell in Ordnung bringen!

Drillmaschinen und Düngestreuer sind von allem alten Gut sorgfältig zu säubern, die Lager sind nachzuprüfen, ob sie noch fest sind und nicht schlagen, die Zahnräder und Ketten auf einwandfreien Zustand zu untersuchen. Danach werden die Holzteile außen sorgfältig abgefeilt, trockengerieben und, wenn sie ganz trocken sind, leicht eingefettet, wenn nicht die Möglichkeit eines Anstrichs mit Firnis oder Oelfarbe besteht. Ist die Zahnräder bedürftig, Firnisersatz ist es selbstverständlich auch. Zum Schluß werden die Eisenteile auch äußerlich

gereinigt, eingefettet und erforderlichenfalls mit einem neuen Anstrich versehen.

Und wie ist es mit dem Grasmäher? Die stumpfen Messer werden nachgeschliffen, lose Nieten sind nachzuziehen, unbrauchbare Messer auszuwechseln. Hier ist Bescheidenheit die Regel. Tugend und Messer sind sehr knapp und Ersatzbeschaffungen mit den größten Mühen verbunden. Es können also nur so viel ausgewechselt werden, wie tatsächlich ausgewechselt werden müssen. Das gleiche gilt von Messerfedern, Eingeklebten, Messerrücken und Metallteilen. Zum Schluß sind alle blanken Teile einzutreten und der Anstrich wird nach Abklopfen der Roststellen erneuert. Und was sieht der Bindemäher aus? Dasselbe, was für den Grasmäher gesagt ist, hat auch für den Bindemäher seine Gültigkeit. Angebrochene oder fehlende Holzteile erneuert der Stellmacher, das Selbstbringen bietet keine Schwierigkeiten. Ist der Bindemäher werkstattreif, so werden alle Arbeiten am besten dort ausgeführt.

Was werden Bindetische gebraucht, so darf nicht vergessen werden, beim Einkauf der neuen die unbrauchbaren Tücher oder deren Reste mitzunehmen und abzugeben. Es wäre sonst ein nutzloser Weg, da es ohne Ablieferung der Reste keine Neulieferung gibt. Was nun noch an Arbeit bleibt, muß zur Reparaturwerkstatt. Am besten macht man sich vorher ein Verzeichnis der dort hinzubringenden Ma-

schinen und der auszuführenden Arbeiten. An Hand dieser Aufzeichnungen bespricht man mit dem Werkstattleiter, wann die einzelnen Maschinen zur Instandsetzung angeliefert werden können.

Sind diese Daten vereinbart, dann müssen sie aber auch pünktlich eingehalten werden. Die Werkstatt hat sich auf das Kommen der Maschinen eingerichtet. Leerlauf ist für jede Werkstatt Gift, darum Pünktlichkeit und vereinbartes Wort halten. Aber: Wie du mir, so ich dir! gilt natürlich auch für die Werkstatt. Hilft die Wort, so erspart sie dem Landmann Zeit und Geld.

Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, daß die Maschinen sauber an die Werkstatt abgeliefert werden. Sonst muß sie diese erst reinigen lassen, das kostet Arbeitsstunden und diese muß der Auftraggeber bezahlen. Ist die Arbeit an den Maschinen beendet, teilt die Werkstatt dem Auftraggeber mit, wann sie abgeholt werden sollen. Dann müssen sie aber zur gewünschten Zeit abgeholt werden.

Der Schlepper ist der teuerste Helfer, aber zugleich der mit der vielfältigsten Verwendungsmöglichkeit. Er ist aber auch am empfindlichsten. Die liebevollste Pflege ist daher die billigste und beste.

Nach Beendigung seiner Jahresarbeit ist es gründlich zu reinigen und der Motor mit frischem Öl zu versehen. Alle Schmierstellen

müssen tüchtig durchgeschmiert werden. Auf die Kolben soll, wenn es sich um einen Benzin-schlepper handelt, etwas Petroleum gegeben werden, um einen festen Film zu erzeugen, der Kolbenring vorzuziehen. Dazu schraubt man die Zündkerzen heraus und spritzt etwas Petroleum ein. Die Zündkerzen werden bei dieser Gelegenheit gleich gesäubert und wieder eingesetzt. Beim Dieselmotor werden mit der Hand 20 bis 30 Pumpenstöße in diesel eingepumpt, bis dieser selbst Zweck erreicht. Kommt nun der Kundendienstmonteur der Schlepperfabrik oder des Händlers auf den Hof, so sind mit diesem alle Beanstandungen, die der Schlepper gegenwärtig hat, eingehend zu besprechen. Das geht am besten in Hand von Motoren, die man sich im Laufe der Arbeitszeit gemacht hat.

Soweit es seine Mittel erlauben, wird dieser Fachmann nun die genannten Mängel an Ort und Stelle sofort beheben. Ist ihm dies nicht möglich, so wird er entweder zu beschaffende Ersatzteile vorkommen, sie beim nächsten Besuch mitbringen und einbauen, oder er wird den Schlepper zur nächsten guten Werkstatt versehen. Besonders in diesem Falle ist vorherige Zeitsprache mit der Werkstatt erforderlich. Was hier für ein Verbleib des gegenseitigen Bauernhilfe im Zuge der Bodenreform. Auch sie als Treuhänder des gemeinschaftlich zu benutzenden Maschinen- und Geräteparkes müssen im Winter diese in gleicher Weise durchsuchen lassen. In der Zwischenzeit findet das Frühjahr alle fertig zur Arbeit auf dem Felde: Menschen, Maschinen, Geräte.

Maßmann

Die Wasserversorgung der Neubauernhöfe

Die Bodenreform gibt mit als Brunnenbau-fachlicher Anlaß, reichlich auf die unerläßliche Wasserbeschaffungsfrage für diese kleinen Neubauernhöfe aufmerksam zu machen, die auf keinen Fall unterschätzt werden darf. Dringend warnen möchte ich vor der Hin-zuziehung von sogenannten Wünschelruten-gängern zur Bestimmung von Wasserschichten, die kein Mensch in der Lage ist, durch Ruten-ausschlag anzugeben, in welchen Tiefen für Brunnenzwecke Wasser anzutreffen ist, auch schon deshalb nicht, weil es in diluvialen Schichten, also Ton, Lehm, Leiten oder Sand keine Wasserräden gibt entgegen den Behauptungen der Ruten-gänger.

Wirklich wertvolle Angaben können dagegen ortskundige Brunnenbauer machen, denn diese Leute haben wirkliche Erfahrungen über Wasservorkommen erlangt, aber absolut Sicherheiten können auch nicht sagen. Den letzten Beweis gibt immer nur der Brunnenbau selbst, da erfahrungsgemäß die Bodenschichten in ganz geringer Entfernung voneinander total wechseln und dadurch Mißerfolge entgegen Angaben bzw. Mutmaßungen der Brunnenbauer entstehen können.

Leider sind diese äußerst günstigen Böden aber gemessen an der durch die Bodenreform neu geschaffenen großen Anzahl Grundstücke nur in geringem Maße vorhanden, es ist daher, wie schon gesagt, unerläßlich, der Wasserbeschaffungsfrage größte Aufmerksamkeit zuwenden, wenn schwere Störungen bei der Bewirtschaftung der neuen Kleinhöfe vermieden werden sollen, denn ohne gutes und ausreichendes Wasser ist natürlich die Bewirtschaftung auch eines Kleinhofes nicht möglich. Bei der Platzfrage für den Brunnenbau kann der ortskundige Brunnenbauer Rat erteilen. Auch Untersuchungen des Untergrundes durch Erdbohrer können brauchbare Anhaltspunkte ergeben, ebenso für den Hausbau, für welchen trockener Fundamentboden gegenüber sprin-digem, d. h. stark wasserhaltigen Böden, immer vorzuziehen sein wird, welche auch die Unmöglichkeit für den Bau selbst im freien Gelände zudem noch eine erhöhte Blitz-einschlaggefahr bedeuten.

Um nun zur Kardinalfrage, ob Schacht- oder Bohrbrunnen der Vorrang verdient, was zu sagen wäre, daß bei dem geringen erforderlichen Wasservolumen bei günstigen Grundwasserhältnissen im allgemeinen der billige gegrabene Schachtbrunnenbau das Gegebene ist.

Da zur Zeit die Beschaffung von Zement-brunnenröhren hierfür auf Schwierigkeiten stößt, wird, über man zweckmäßigerweise auf die Urvater-Bauart, den Holzbrunnen, zurückgreifen müssen, wobei der Neubauer das Ausbaumaterial aus seinem Wald beziehen kann.

Tiefer als 7 bis 8 Meter wird man aber mit einem gegrabenen Brunnen zweckmäßig nicht gehen, wenn dann der Erfolg nicht erreicht wird, bleibt nichts anderes übrig, als zu bohren und dann ist ein erfahrener Brunnenbauer mit seinem Werkzeug nötig.

Zum Fördern des Wassers ist natürlich eine eiserner Pumpe das Beste. Wenn der Wasser-spiegel des neuen Schachtbrunnens so günstig liegt, daß eine kleine eiserna Wändelchen-pumpe angebracht werden kann, müßte nach allem Dafürhalten diese Einrichtung im Interesse der Bauern und damit des Hofes unbedingt geschaffen werden. Diese kleinen Wändelpumpen mit etwa 1/4 Saugrohranschluß sind zudem viel leichter zu beschaffen, als frostfreie eiserner Holzpumpen, dieselben werden von allen Pumpenfabriken für billiges Geld hergestellt. Wenn die Pumpe vorerst nicht zu beschaffen ist, wird man bei der Wasser-förderung wieder auf altväterliche Einrich-tungen zurückgreifen, die sich übrigens hunderte von Jahren durchaus bewährt haben, nämlich zur hölzernen Windenweile mit Kette und Holzweimer, oder zum Wippenhebel mit Gegengewicht zur Ausbalanzierung des vollen Eimers mit hölzerner Zugstange.

Nun noch etwas in hygienischer Hinsicht: Um eine Verseuchung zu vermeiden, muß die Dünngarbe mindestens 15 Meter vom Brunnen ab angeordnet werden. Abblutungen der Küchenwässer aus Drainagegrößen oder der gleichen etwa 7 bis 8 Meter von demselben Brunnen kann ebenfalls etwa 7 bis 8 Meter

von der Hauswand entfernt werden, damit die Saugleitung zur Küche möglichst kurz und billig wird.

Sobald auch Gemüosebau betrieben werden soll, wird wesentlich mehr Wasser gebraucht, das in günstigen Gebieten wohl auch durch Schachtbrunnen beschafft werden kann, aber sicherer noch durch Bohren eines Röhren-brunnens zu erlangen ist. Obnehin wird Wasser in manchen Gebieten nur durch solche zu beschaffen sein, da Schachtbrunnen bis zu den dort erforderlichen großen Tiefen nur sehr schwer zu treiben sind oder zu teuer werden. Wie ganz gesehen empfiehlt es sich in den verschiedenen entstandenen neuen Siedlungsgebieten Erhebungen über die zweck-mäßigste Brunnenbauart rechtzeitig vorzunehmen, damit keine Enttäuschungen und unnütze Kosten vermieden werden können.

Ein motorischer Antrieb der Pumpen ist wünschenswert und erfordert nur verhältnis-mäßig geringe Leistungen. Wo der Motor vorerst nicht beschafft werden kann, geht es aber auch mit Handbetrieb.

Den Querschnitt meines Aufsatzes, der keinen Anspruch auf erschöpfende Vollständigkeit macht, vielmehr nur als Hinweis auf die bei der Lösung der Wasserbeschaffungsfrage zu erwartenden Tatsachen dienen sollte, möchte ich wie folgt fassen:

„Zuerst den Brunnen, sodann den Hof bauen.“

Otto Quasek, Brunnenbauingenieur

Von der Kleinschlepper-Produktion

In dem Gebiet der Provinz Sachsen ist der Primus-Schlepper mit seinem starken Röhren-Käfigkühler-Verkleidung einer der bekanntesten Ackerschlepper. Die Wirtschaft hat alle Voraussetzungen geschaffen, die notwendig sind, damit die Fertigung des Schleppers in beachtlichen Maße wieder aufgenommen werden kann. Außer der bedeutsamen Schönebecker Schlepperfertigung wird der Landwirtschaft mit dem Primus-Schlepper ein zweiter Kleinschlepper, der hauptsächlich für die Neubauern gedacht ist, zur Verfügung stehen.

